

Satzung des Vereins „Freundeskreis Stadtpark Neumarkt e.V.“

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Stadtpark Neumarkt e.V.“
Er hat seinen Sitz in Neumarkt i.d.Opf.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Vermittlung der Wertschätzung für den bestehenden Stadtpark, der Einsatz für seinen Erhalt, insbesondere seine ökologische Ausrichtung mit dem Erhalt der Bäume, von Hecken und Unterholz, sowie die Sicherung des eingetragenen Biotops.

Eine flächenmäßige Erweiterung des Stadtparks steht nicht im Widerspruch zum Satzungszweck, allerdings darf eine Vergrößerung der ökologischen Ausrichtung nicht entgehen.

Der Satzungszweck wird überwiegend durch Öffentlichkeitsarbeit und konstruktive Zusammenarbeit für politische Entscheidungsträger verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder sonstigen Leistungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Spenden

Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge, Zuschüsse und Spenden aufgebracht. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in sowie maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Über die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, durch Telefax oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt bei Briefen die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.

Die Mitgliederversammlung ist ab fünf erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über diese Gegenstände kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie Bestandteil der bei der Einladung mitgeteilten Tagesordnung sind.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen.

Die Mitgliederversammlung wählt dazu aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in sowie eine/n stellvertretende/n Kassenprüfer/in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses von dem/der Protokollführer/in (§ 10) in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an folgende steuerbegünstigte Körperschaft:

- Tierschutzverein Neumarkt i.d.Opf und Umgebung e.V.

Neumarkt, im Dezember 2020